



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter | Az. / ID-Nr. | Telefon | Datum |
|--------------------|-------------|---------------|------------|---------------------------------|---------------|------------|
| | | | | 504.1 / 138185 | 0351 81920 | 18.01.2021 |

Tagesbrief 104/21 vom 18.01.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Weitere Schuljahresplanung sowie Prüfungsdurchführung**
- **Neue Quarantäneregelungen in den sächsischen Landkreisen und Kreisfreien Städten**
- **Änderung in der Corona-Schutzverordnung seit 16. Januar 2021 in Kraft**
- **Regeln für Einreisende aus dem Ausland**
- **Neue Verordnung des Bundes zur Sequenzierung des Coronavirus**

1. Weitere Schuljahresplanung sowie Prüfungsdurchführung

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) über den weiteren Ablauf des Schuljahres informiert sowie konkrete Hinweise zur Durchführung der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungen gegeben. Wie bereits dargestellt, findet für die Abschlussjahrgänge der weiterführenden Schulen ab dem 18. Januar 2021 wieder Präsenzunterricht statt. Insbesondere dazu gibt das SMK folgende Hinweise:

An den allgemeinbildenden **Gymnasien** betrifft dies die Klassenstufen 11 (Vorabschlussjahrgang) und 12 (Abschlussjahrgang), an den

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien
3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

beruflichen Gymnasien die Klassenstufen 12 und 13. Für diese soll der Unterricht ab dem 18. Januar 2021 grundsätzlich in den Prüfungsfächern erfolgen (5 Fächer im Abschlussjahrgang, 3 im Vorabschlussjahrgang). Da bei den Grundkursfächern der Unterricht grundsätzlich für die Prüfungsteilnehmer stattfindet, wird die Teilnehmerzahl mit Ausnahme von Deutsch und Mathematik deutlich reduziert. Wenn keine anderen Möglichkeiten zur Umsetzung der Hygieneregeln bestehen, sollen „große“ Kurse entsprechend geteilt werden.

Für alle anderen Klassenstufen findet der Unterricht vom 18. bis 29. Januar 2021 weiter in häuslicher Lernzeit statt. Vom 8. Februar bis einschließlich 26. März 2021 findet nach derzeitigem Planungsstand für diese Klassenstufen zusätzlich zum Präsenzunterricht der Abschlussjahrgänge ein schulspezifisches Wechselmodell von Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit Anwendung.

An den **Oberschulen** findet ab dem 18. Januar 2021 der Präsenzunterricht in geteilten Klassen für die Abschlussklassen im Haupt- und Realschulbildungsgang statt. Der Unterricht soll vorrangig in den Prüfungsfächern erfolgen. Für alle anderen Klassenstufen findet der Unterricht vom 18. bis 29. Januar 2021 weiter in häuslicher Lernzeit statt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Neue Quarantäneregeln in den sächsischen Landkreisen und Kreisfreien Städten

Mit Wirkung vom heutigen Tag haben die Landkreise und Kreisfreien Städte eine Muster-Allgemeinverfügung des Sozialministeriums zur häuslichen Quarantäne für positiv getestete Personen, deren Kontaktpersonen sowie Verdachtspersonen in Kraft gesetzt.

Ziel ist eine sofortige Isolierung der betreffenden Personen. Diese Pflicht gilt auch nach einem positiven Schnelltest. Eine gesonderte Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich. Auch als Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber genügt der positive Testbefund.

Die jeweiligen Allgemeinverfügungen können den bekannten Veröffentlichungsmedien der Landkreise und Kreisfreien Städte entnommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Änderung in der Corona-Schutzverordnung seit 16. Januar 2021 in Kraft

Seit 16. Januar 2021 ist das Tragen einer FFP2-Maske für Besucher von Altenpflegeeinrichtungen Pflicht. Eine einfache Mund-Nasenbedeckung reicht nicht mehr aus. Zulässig sind auch Masken mit einer vergleichbaren Filterwirkung wie für den FFP2-Standard vorgeschrieben. Gäste von Tagespflegeeinrichtungen sind davon ausgenommen.

Die Verpflichtung zur Durchführung eines Antigenschnelltest in der Einrichtung bzw. die Vorlage eines aktuellen Negativnachweises bleibt weiterhin bestehen. Beide Maßnahmen dienen dem Schutz der besonders vulnerablen Personengruppe der Pflegeheimbewohner.

Die derzeit gültige Fassung mit den entsprechenden Änderungen in § 7 SächsCoronaSchVO kann unter

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18970-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung#p7> abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Regeln für Einreisende aus dem Ausland

Ab heute gilt eine Testpflicht für Berufspendler aus dem Ausland nach Sachsen. Die sogenannten Grenzpendler und -gänger müssen sich gemäß [§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsQuarantäneVO](#) mindestens einmal wöchentlich testen lassen.

Weiterhin hat das Bundesministerium für Gesundheit letzte Woche die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) bekanntgegeben, siehe **Anlage 2**. Diese Verordnung des Bundes soll insbesondere den Eintrag von Virus-Mutationen aus dem Ausland verhindern. Im Fokus stehen aktuell die aufgetretenen Mutationen in Irland, Großbritannien, Südafrika und Brasilien. Einreisende aus den betreffenden Ländern müssen einen aktuellen Negativ-Nachweis bereits bei der Einreise mit sich führen. Die Einordnung der jeweiligen Länder in diese besonderen Regionen (Hochinzidenzgebiete, Virusvarianten-Gebiete) kann beim [RKI](#) abgerufen werden.

Die allgemeine Quarantänepflicht nach Einreise aus einem ausländischen Risikogebiet bleibt davon unberührt. Dies regelt die Sächs-QuarantäneVO.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. Neue Verordnung des Bundes zur Sequenzierung des Coronavirus

Um einen besseren Überblick über die in Deutschland zirkulierenden Varianten des Coronavirus zu bekommen, fördert die Bundesregierung die bundesweite Genomsequenzierung der Viren. Mit Hilfe der Sequenzdaten kann die Evolution der Viren und das Auftreten neuer Varianten frühzeitig entdeckt werden. Auch der Eintrag neuer Varianten aus dem Ausland kann so zeitnah festgestellt werden.

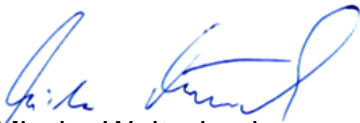
Zu diesem Zweck sollen Labore künftig mindestens fünf Prozent der positiven Proben untersuchen. Dafür wird eine pauschale Vergütung in Höhe von 220 Euro gewährt.

Der Entwurf der Verordnung ist beim [BMG](#) verfügbar und soll morgen in Kraft treten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen